

Verkehrsdurchführungsvertrag

zwischen dem



Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS)
Rathausstr. 4
92224 Amberg

- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden -
- nachfolgend Aufgabenträger genannt -

und dem

Verkehrsunternehmen ...

- vertreten durch ... -
- nachfolgend Verkehrsunternehmen genannt -

über den Betrieb der

Linie 431

**„Auerbach Isenloh - Klinik - Unterer Markt - Welluck - Sand
und zurück“**

Präambel

Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) ist als Aufgabenträger des ÖPNV nach Art. 8 Abs. 1, Art. 10 BayÖPNVG i.V.m. Art. 17 und 22 KommZG verantwortlich für die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach. Als nach Art. 8 Abs. 2, Art. 10 BayÖPNVG i.V.m. Art. 17 und 22 KommZG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besitzt der ZNAS zudem die Befugnis, zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung öffentliche Dienstleistungsaufträge über die Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste in der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach an Beförderungsunternehmen zu vergeben.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung des Verkehrsunternehmens mit der Erstellung der Verkehrsbedienung für den in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) unter Kapitel 1 dargestellten **Linienverkehrs 431 „Auerbach Isenloh – Klinike – Unterer Markt – Welluck – Sand und zurück“** sowie die Gewährung hierauf bezogener Ausgleichsleistungen. Soweit die vertragsgegenständlichen Linienverkehre im Wege der Leistungsänderung verändert oder durch neue bzw. andere Linien ergänzt oder ersetzt werden, erstreckt sich dieser Verkehrsvertrag ebenso auf die geänderten bzw. neuen Verkehrsdienste. Bei diesem Verkehrsvertrag handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.d. Art. 2 lit. i), Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 1 PBefG.
- (2) Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie die weiteren Anlagen 2 – 11 einschl. 14 zu diesem Vertrag sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages; im Einzelnen sind dies folgende Anlagen:
- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
 - Anlage 2: Fahrplanentwurf für die Linie 431
 - Anlage 3: VGN spezifische Vorgaben
 - Assoziierungsvertrag
 - Beschreibung des assoziierten Linienverkehrs
 - Durchführungsrichtlinie Qualitätsstandards und – kontrollen
 - Richtlinie für die Durchführung von Fahrausweiskontrollen
 - Durchführungsrichtlinie nachfrageorientierte Einnahmeaufteilung
 - Durchführungsrichtlinie für die Verwendung von Fahrausweisen
 - Durchführungsrichtlinie Umsetzung der Vertriebsanreizregelung
 - Aufbau und Prüfmerkmale VGN-Fahrscheine
 - Anlage 4: Vorgaben zur Außengestaltung der Fahrzeuge
 - Anlage 5: Datenlieferung an DEFAS
 - Anlage 6: Ausschreibungsvorgaben für elektronische Chipkartenleser
 - Anlage 7: Tariftreue-Erklärung
 - Anlage 8: Anforderungen an die Haltestellenausstattung
 - Anlage 9: Anforderungen an die Matrixanzeigen
 - Anlage 10: Anforderungen an die Barrierefreiheit
 - Anlage 11: Darstellung der Fahrgastinfo auf Monitoren im Fahrzeug

Ebenso sind das Angebot des Verkehrsunternehmens und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
- dieser Verkehrsvertrag,
 - die Leistungsbeschreibung,
 - die weiteren Anlagen zu diesem Verkehrsvertrag,
 - die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und
 - das Angebot des Verkehrsunternehmens.

§ 2

Leistungspflichten

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Verkehrsleistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung sowie nach diesem Vertrag nebst allen weiteren Anlagen und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen (Soll-Leistung). Hierbei handelt es sich um gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.d. Art. 2 lit. e) VO (EG) Nr. 1370/2007. Insbesondere sind die aus den Fahrplänen und den Linienverläufen (s. Anlage 2) folgenden Vorgaben einzuhalten.
- (2) Der Aufgabenträger gewährt zur finanziellen Abgeltung der Verpflichtungen nach Abs. 1 Ausgleichsleistungen i.S.d. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe dieses Vertrags.
- (3) Das Verkehrsunternehmen wird Kooperationspartner des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN). Die insoweit abzuschließenden Verträge liegen diesem Verkehrsvertrag als Anlage 3 bei. Das Verkehrsunternehmen wendet ausschließlich den VGN-Verbundtarif sowie die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VGN-Verbunds an (hinsichtlich der Vorgaben zu Tarif und Vertrieb wird auf 6.1 der Leistungsbeschreibung – Anlage 1 – verwiesen).

§ 3

Ausführung der Leistungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen führt den Verkehr nach diesem Vertrag im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durch und wird Vertragspartner der Fahrgäste.
- (2) Das Verkehrsunternehmen ist bei der Leistungserbringung (vgl. § 2 Abs. 1) zur Einhaltung sämtlicher aus den Linienverkehrsgenehmigungen für die unter § 1 Abs. 1 beschriebenen Linienverkehre folgenden Pflichten sowie aller für die Durchführung der Verkehrsleistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des PBefG, der StVZO, der BOKraft sowie arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften verpflichtet.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Aufgabenträgers berechtigt, seine sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Projektgesellschaft zu übertragen. Der Aufgabenträger wird seine Zustimmung hierzu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a. Die Projektgesellschaft steht vollständig im Eigentum des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens.
 - b. Die Projektgesellschaft ist fachlich qualifiziert und weist dies durch Vorlage der in der Vergabebekanntmachung zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit aufgeführten Unterlagen nach.
 - c. Der Projektgesellschaft stehen die finanziellen Ressourcen des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag uneingeschränkt und unwiderruflich zur Verfügung, was durch die Vorlage einer entsprechenden Erklärung des Verkehrsunternehmens nachzuweisen ist.
 - d. Wenn und soweit sich das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen bzw. seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf Kapazitäten Dritter berufen hat, müssen die

nach der Vergabebekanntmachung für diesen Fall erforderlichen Erklärungen und Verpflichtungen des Dritten von diesem auch zu Gunsten der Projektgesellschaft unwiderruflich für die Dauer des hiesigen Vertrags geschlossen oder abgegeben werden.

- e. Das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen haftet neben der Projektgesellschaft für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Aufgabenträger in voller Höhe.

Wenn und soweit für die Projektgesellschaft fakultative Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen, kann die Zustimmung des Aufgabenträgers versagt werden. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB wird die Zustimmung des Aufgabenträgers versagt.

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Projektgesellschaft ist beim Aufgabenträger spätestens drei Monate im Voraus zu beantragen. Dieser Antrag muss die o. g. Nachweise, Erklärungen und Vereinbarungen sowie die Angabe der Gesellschafter der Projektgesellschaft enthalten.

Die Projektgesellschaft muss jede Änderung ihrer Gesellschaftsform, der Geschäftsführung und Gesellschaftsstruktur sowie des Gesellschaftssitzes dem Aufgabenträger unverzüglich schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts anzeigen. Nachträgliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Projektgesellschaft sind mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Aufgabenträgers zulässig, sofern die Voraussetzungen der lit. a) bis c) erfüllt sind.

- (4) Soweit sich das Verkehrsunternehmen im Rahmen der Abgabe seines Angebots gemäß Ziffer 9 Abs. 7 Satz 3 der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter berufen hat, hat es das Personal des Dritten, das über die mit den für diese vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass das Verkehrsunternehmen die Form einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bieter-/Arbeitsgemeinschaft aufweist und im Rahmen der Angebotsabgabe nicht für alle Mitglieder Referenzen im Sinne des Absatzes 1 der Ziffer 9 der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgelegt hat; in diesem Fall hat das Verkehrsunternehmen bei der hiesigen Leistung das Personal der die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, das über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt.

§ 4

Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, unverzüglich nach der Zuschlagserteilung auf seine Kosten die für die Vertragsdurchführung und -laufzeit erforderlichen Genehmigungen nach dem PBefG und, falls notwendig, für die Übergangszeit bis zur Erteilung bestandskräftiger Genehmigungen einstweilige Erlaubnisse nach § 20 PBefG und ggf. deren Sofortvollzug zu beantragen. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens für die Beantragung der PBefG-Genehmigungen sowie der etwaig erforderlichen einstweiligen Erlaubnisse sind durch das Verkehrsunternehmen zu tragen. Auf Aufforderung des Aufgabenträgers hat das Verkehrsunternehmen die Erteilung der notwendigen Genehmigungen und ggf. deren sofortige Vollziehung auch streitig gerichtlich durchzusetzen, sofern ein solches Vorgehen nicht völlig aussichtslos erscheint. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für

Widerspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Aufgabenträger, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Verkehrsunternehmens liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des das Verkehrsunternehmen vertretenden Verfahrensbevollmächtigten im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger erfolgt ist. Der Aufgabenträger wird sein Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche personenbeförderungsrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist. Der Aufgabenträger wird seine Beteiligung am Genehmigungsverfahren sowie an vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nutzen, um den Genehmigungsantrag des Verkehrsunternehmens bestmöglich zu unterstützen. Der Aufgabenträger wird sich aller Maßnahmen enthalten, die einer Erteilung der Genehmigungen an das Verkehrsunternehmen entgegenstehen oder den Fortbestand erteilter Genehmigungen oder Erlaubnisse gefährden.

- (2) Werden für den beantragten Verkehr oder für Teile hiervon vollziehbare einstweilige Erlaubnisse erteilt, berührt dies die Leistungspflichten der Parteien nach diesem Vertrag nicht. Für die Zeit bis zum Erhalt bestandskräftiger Genehmigungen für die von diesem Vertrag umfassten Verkehrsleistungen kann der Aufgabenträger hinter den in der Leistungsbeschreibung definierten Vorgaben zurückbleibende Anforderungen an Umfang und Qualität der Leistung stellen, um ggf. (für den Fall einer endgültigen Genehmigungsversagung) vergebliche Anfangsinvestitionen zu begrenzen; hinsichtlich der Vergütung während dieses Schwebezustandes gilt, soweit der Aufgabenträger von der Leistungsbeschreibung abweichende Anforderungen stellt, § 2 Nr. 3 VOL/B.
- (3) Bestehen keine vollziehbaren Genehmigungen oder vollziehbaren einstweiligen Erlaubnisse (mehr) für die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verkehre, wird die Leistung unmöglich und beide Seiten werden für die Dauer der Unmöglichkeit von ihren jeweiligen Leistungspflichten nach diesem Vertrag frei. Ist die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Absatz 1 – bestandskräftig, so endet dieser Vertrag mit Wirkung zum Ablauf ggf. noch bestehender und vollziehbarer Genehmigungen bzw. einstweiliger Erlaubnisse oder andernfalls mit sofortiger Wirkung. Bestehen nur für einen Teil der Verkehre keine vollziehbaren Genehmigungen oder einstweiligen Erlaubnisse (mehr), wird die Leistung nur insoweit unmöglich und entfallen die jeweiligen Leistungspflichten der Vertragspartner nur insoweit. Ist in diesem Fall die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Absatz 1 – bestandskräftig, so sind beide Seiten zur vorzeitigen Kündigung des gesamten Vertrages berechtigt, wenn vom Fehlen der Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein so wesentlicher Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen betroffen ist, dass die Vertragsdurchführung aus verkehrlicher und/oder wirtschaftlicher Sicht für eine oder beide Parteien unzumutbar wäre.
- (4) Hat das Verkehrsunternehmen das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, so haftet es dem Aufgabenträger für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für eventuell entstehende höhere Kosten bei Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens. Hat der Aufgabenträger das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse verschuldet, behält das Verkehrsunternehmen seinen Vergütungsanspruch (§ 12). Es ist jedoch zur Schadensminimierung verpflichtet und muss sich dasjenige anrechnen lassen, was es infolge der Abbestellung von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Aufgabenträger übernimmt keine Garantie dafür, dass dem

Verkehrsunternehmen die Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erteilt werden und haftet dem Verkehrsunternehmen insbesondere dann nicht, wenn diesem die Genehmigungen von der Genehmigungsbehörde wegen eines konkurrierenden Genehmigungsantrags versagt werden.

- (5) Wird die Leistung aus den in diesem Paragraphen beschriebenen Gründen nur teilweise unmöglich und wird der Vertrag nicht gekündigt, berechnet sich die Vergütung (§ 12) für die restliche Leistung entsprechend § 5 Abs. 5. Wird die Leistung aus den in diesem Paragraphen beschriebenen und von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen nur teilweise unmöglich und kündigt der Aufgabenträger den gesamten Vertrag nach Abs. 3, so hat er dem Verkehrsunternehmen, falls dieses bereits Investitionen für die nicht unmöglich gewordenen Leistungen getätigt hat, diese Kosten über die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit zu ersetzen. Das Verkehrsunternehmen hat sich des Weiteren dasjenige anrechnen zu lassen, was es infolge der verspäteten Aufnahme von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Der Aufgabenträger hat insoweit die Möglichkeit, das gemäß des voranstehenden Satzes Anzurechnende durch Sachverständigengutachten feststellen bzw. überprüfen zu lassen. Die Kosten des Gutachtens trägt in diesem Fall der Aufgabenträger. Beide Vertragspartner verpflichten sich mit dem Vertragsschluss zur Anerkennung der Ergebnisse des Sachverständigen. Der Sachverständige wird von beiden Vertragspartnern einvernehmlich bestimmt. Beide Vertragspartner können Sachverständige vorschlagen. Einigen sich die Vertragspartner binnen zwei Wochen nach Eingang des Wunsches des Aufgabenträgers zur Überprüfung der Annahmen des Verkehrsunternehmens beim Verkehrsunternehmen nicht auf einen Sachverständigen, wird einer der Geschäftsführer des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg GmbH (VGN) um die Benennung des Sachverständigen gebeten.
- (6) Die Anzeige in Bezug auf die anzuwendenden Beförderungsentgelte sowie auf Fahrplanänderungen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 40 Abs. 2 Satz 6 PBefG erfolgt durch den Aufgabenträger, sofern dieser die Anzeigepflicht nicht dem Verkehrsunternehmen überträgt.
- (7) Im Falle der Kündigung des Vertrages oder anderweitigen Vertragsbeendigung ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. des Ablaufs der Kündigungsfrist die Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs. 4 S. 1 PBefG bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Die Kosten für solche Verfahren hat das Verkehrsunternehmen selbst zu tragen, es sei denn, die Vertragsbeendigung beruht auf einem schuldhaften Verhalten des Aufgabenträgers.
- (8) Das Verkehrsunternehmen hat personenbeförderungsrechtliche Anträge, die die Vertragsdurchführung beeinträchtigen würden, zu unterlassen. Es ist verpflichtet, die Zulassung von Verkehren, die die hier in Rede stehenden Verkehre konkurrenzieren, auf Anweisung des Aufgabenträgers durch entsprechende negative Stellungnahmen im Anhörungsverfahren bzw. (im Fall der Genehmigung der Verkehre durch die zuständige Genehmigungsbehörde) durch die Einlegung von Rechtsbehelfen abzuwehren; für die streitige Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen und die Erstattung der Rechtsanwaltskosten gelten § 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend. Der Aufgabenträger wird von einer solchen Anweisung insbesondere dann absehen, wenn es sich um Verkehre handelt, die der Aufgabenträger im Sinne einer ergänzenden Verkehrsbedienung zur Abrundung des Verkehrsangebotes auf der ausschreibungsgegenständlichen Linie befürwortet und für welche er Dritte mit der Antragstellung beauftragt hat, auch wenn es sich dabei um parallele Linienverkehre handelt; solche Verkehre hat das Verkehrsunternehmen zu tolerieren.

- (9) Im Falle der Kündigung des Vertrages oder anderweitigen Vertragsbeendigung ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, den Widerruf der Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 PBefG zu dulden. Die Kosten für solche Verfahren hat das Verkehrsunternehmen selbst zu tragen, es sei denn, die Vertragsbeendigung beruht auf einem schuldhaften Verhalten des Aufgabenträgers.
- (10) Der Aufgabenträger behält sich vor, zum Schutz der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Verkehre dem Verkehrsunternehmen ein Ausschließlichkeitsrecht nach § 8a Absatz 8, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Absatz 1 und Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gewähren. In diesem Fall ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, das Ausschließlichkeitsrecht auf Verlangen des Aufgabenträgers gegenüber konkurrenzierenden Genehmigungsanträgen geltend zu machen; die Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Aufgabenträger. Genehmigungsanträge Dritter im Bereich der von diesem Vertrag umfassten Linien, die im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger zustande gekommen sind, sind vom Verkehrsunternehmen hinzunehmen.
- (11) Die Kosten für etwaige weitere, für die Leistungserbringung notwendigen Genehmigungen (z. B. für straßenrechtliche Sondernutzungen) werden dem Verkehrsunternehmen nach Nachweis der Kosten vom Aufgabenträger erstattet.

§ 5

Leistungsänderungen

- (1) Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und Anforderungen an das ÖPNV-Angebot auf den von diesem Vertrag umfassten Verkehrsdiensten können Leistungsänderungen durchgeführt werden, soweit dies aus Sicht des Aufgabenträgers zur Befriedigung von Verkehrsbedürfnissen erforderlich ist, die aus dem Bedienungsraum der von diesem Vertrag umfassten Verkehre resultieren. Unter Leistungsänderungen sind u.a. Änderungen der Linienführung sowie Linienverlängerungen oder -verkürzungen und Änderungen der Betriebs- und Fahrplanzeiten sowie die Umwandlung von Leer- in veröffentlichte Fahrplanfahrten zu verstehen.
- (2) Der Aufgabenträger kann nach Maßgabe dieses Vertrags Leistungsänderungen verlangen, ohne dass dies der Zustimmung des Verkehrsunternehmens bedarf. Die Initiative für Leistungsänderungen kann auch vom Verkehrsunternehmen ausgehen; solche Leistungsänderungen werden dann wirksam, wenn sie in eine Bestellung durch den Aufgabenträger münden. Durch vom Aufgabenträger bestellte Leistungsänderungen ändert sich die vom Verkehrsunternehmen geschuldete Soll-Leistung (vgl. § 2 Abs. 1).
- (3) Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen werden vom Aufgabenträger schriftlich bestellt. Ausweitungen oder Reduzierungen des Angebotsumfangs oder Veränderungen der Beförderungskapazitäten, die zu einem Mehr- oder Minderbedarf an für die Verkehrsleistung notwendigen Fahrzeugeinheiten führen, sind in einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Bestellung durch den Aufgabenträger umzusetzen, soweit der Aufgabenträger keine längeren Fristen vorgibt. Änderungen des Angebotsumfangs, die zu keiner Änderung der erforderlichen Fahrzeugeinheiten führen, sind in einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bestellung durch den Aufgabenträger umzusetzen, sofern der Aufgabenträger keine längere Frist vorsieht.

- (4) Das Verkehrsunternehmen warnt den Aufgabenträger vor etwaigen negativen Folgen seiner Bestellungen und macht Alternativvorschläge.
- (5) Die Erhöhung der jährlich zu erbringenden Verkehrsmenge ist durch Zubestellungen in einem Korridor von bis zu insgesamt 25% des kalkulierten und preisfortgeschriebenen Vollkostenpreises (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abrufquote zum Zeitpunkt der Veränderung) zulässig. Bei Zu-, Ab- und Umbestellungen nach diesem Paragraphen ohne Veränderung des Fahrzeugbedarfs und innerhalb des Korridors von +/- 25% des kalkulierten und preisfortgeschriebenen Vollkostenpreises ist die Vergütung auf der Grundlage des vom Verkehrsunternehmen im Kalkulationsschema ausgewiesenen Kostensatzes anzupassen. Der Kostensatz wird multipliziert mit der Anzahl der bezogen auf die Grundverkehrsleistung zusätzlich bestellten bzw. abbestellten Fahrplankilometer. Das Verkehrsunternehmen ist darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, dass sich aufgrund einer Bestellung sein Fahrzeugbedarf erhöht. Bei Leistungsänderungen mit Auswirkungen auf den Fahrzeugbedarf sowie bei über den in Satz 1 genannten Korridor von 25 % hinausgehenden Abbestellungen ist die Vergütung auf Basis der Ursprungskalkulation des Verkehrsunternehmens an dessen veränderte Kosten anzupassen; § 2 Nr. 3 VOL/B.
- (6) Der Aufgabenträger kann verlangen, dass die auf den vertragsgegenständlichen Linien nach der Leistungsbeschreibung einzusetzenden Fahrzeuge – soweit technisch machbar – mit weiteren Ausstattungsmerkmalen aus- bzw. nachgerüstet werden. Das Verkehrsunternehmen erstellt bei entsprechenden Wünschen des Aufgabenträgers zunächst einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Dem Verkehrsunternehmen werden die Kosten der Aus- bzw. Nachrüstung auf Kostennachweis erstattet. Die Erstattung erfolgt im Grundsatz in gleichmäßigen Zahlungen über die Restvertragslaufzeit. Finanzierungskosten oder Kapitalverzinsung sind kostenerhöhend zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Aufgabenträgers können die Kosten aber auch in einer einmaligen Zahlung innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung des Kostennachweises erstattet werden. Der Aufgabenträger ist berechtigt, die Übertragung des Eigentums an den ausbaubaren Komponenten der aus- bzw. nachgerüsteten Ausstattungsmerkmale zu verlangen. Die Kosten des Ausbaus trägt der Aufgabenträger. Das Verkehrsunternehmen gestattet diesem den Ausbau.

§ 6

Leistungsabweichungen bei Betriebsstörungen

- (1) Bei aufgrund von verkehrlichen Störungen (z.B. Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen etc.) notwendigen Abweichungen von der vereinbarten Soll-Leistung, die nicht über Fahrplanänderungen nach § 40 Abs. 2 Satz 2 PBefG hinausgehen, d. h. die nicht zu einer zustimmungsbedürftigen (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 PBefG) oder durch den Aufgabenträger anzuzeigenden (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 6 PBefG) Fahrplanänderung geführt haben, hat das Verkehrsunternehmen die Leistung eigenständig so anzupassen, dass die Fahrgäste auf der jeweiligen Linie so wenig wie möglich beeinträchtigt und die vereinbarten Fahrplanvorgaben soweit als möglich eingehalten

werden. Der Aufgabenträger behält sich vor, die konkrete Anpassung der Leistung selbst vorzugeben.

- (2) Der Aufgabenträger ist unverzüglich über die Störung und deren voraussichtliche Dauer sowie die gefahrene Umleitungsstrecke zu informieren.
- (3) Führen die vorgenannten Leistungsabweichungen in einem Kalenderjahr insgesamt (saldiert) zu einer gegenüber der Soll-Leistung veränderten jährlichen Fahrleistung von bis zu +/- 1 % der geschuldeten Fahrplankilometerleistung (bezogen auf die Vergütung, vgl. § 12), berührt dies nicht die jährliche Vergütung des Verkehrsunternehmens, sofern sich der Fahrzeugbedarf des Verkehrsunternehmens durch die Leistungsabweichung nicht verändert. Nur soweit die vorgenannten Leistungsabweichungen in einem Kalenderjahr insgesamt (saldiert) zu einer gegenüber den vereinbarten Verkehrsleistungen veränderten jährlichen Fahrleistung von mehr als +/- 1 % oder zu einer Veränderung des Fahrzeugbedarfs führen, gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7

Preisgleitung

- (1) Während der Vertragslaufzeit erfolgt auf Grund der allgemeinen nationalen Preis- und Kostenentwicklung jährlich eine Anpassung der vom Verkehrsunternehmen angebotenen Preise. Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt ermittelt:
 - bezüglich Preisbestandteil P2 (Gehälter des Personals; Ziff. 1.2.3 Abs. 1 der Leistungsbeschreibung – Anlage 1): Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des dem betrachteten Jahr vorangegangenen Jahres für den „Index der tariflichen Stundenverdienste“ des Statistischen Bundesamtes für den Wirtschaftszweig „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ (Gesamtwert für Männer und Frauen) in Deutschland (Fachserie 16; Reihe 4.3) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr,
 - bezüglich Preisbestandteil P3 (Kraftstoffkosten; Ziff. 1.2.3 Abs. 1 der Leistungsbeschreibung – Anlage 1): Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des dem betrachteten Jahr vorangegangenen Jahres für den „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ des Statistischen Bundesamtes für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Fachserie 17, Reihe 2) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr.
- (2) Diese Anpassung der Preisbestandteile wird jährlich rückwirkend zum 01.01. des Folgejahres des betrachteten Jahres, erstmals zum **01.01.2025**, vorgenommen. Basisjahr für die erste Anpassung ist das Jahr 2023. Nach erfolgter Preisanpassung wird das dem Basisjahr folgende Jahr zum neuen Basisjahr für die nächste Anpassung.
- (3) Ergibt sich während der Vertragslaufzeit aufgrund von Zubestellungen nach § 5 ein Fahrzeugmehrbedarf, erhalten die Vertragsparteien das Recht, für die hinzukommenden Fahrzeuge – und nur für diese – eine Anpassung der fahrzeugabhängigen Kosten (Preisbestandteil P1, siehe Ziff. 1.2.3 Abs. 1 der Leistungsbeschreibung – Anlage 1) auf den Preisstand des Anschaffungsjahres des/der zubestellten Fahrzeuge zu verlangen. Dabei wird diese Position anhand des „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ des Statistischen Bundesamtes für „Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen

Zwecken“ (Fachserie 17, Reihe 2) für das dem Anschaffungsjahr vorangegangene Jahr im Verhältnis zum Indexstand 2023 geändert.

- (4) Ergeben sich während der Vertragslaufzeit aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen enorme Preissteigerungen (z.B. Ukraine Krieg i.V.m. Preissteigerung bei den Kraftstoffkosten), so können diese auf Antrag des Verkehrsunternehmens und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises auch während des Jahres ausgeglichen werden.

§ 8

Weitergabe der Leistung an Dritte

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist nur im Rahmen des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Aufgabenträgers berechtigt, Fahrbetriebsleistungen an Dritte zu vergeben. Der Aufgabenträger erteilt die Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen und die Anforderung des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten wird. Eine Eigenerbringungsquote von mindestens 50% der Fahrplanleistung darf nicht unterschritten werden. Diese Quote gilt für die Bietergemeinschaft als Ganzes. Der Aufgabenträger ist berechtigt, die Zustimmung wieder zurückzuziehen, sofern der Dritte wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen gegen die Vorgaben des Vertrags verstößt (es sei denn, es handelt sich um nur unwesentliche Vertragspflichten).
- (2) Die Verantwortung des Verkehrsunternehmens für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Handelt es sich beim Verkehrsunternehmen um ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, so ist das Verkehrsunternehmen bei einer Vergabe von Unteraufträgen verpflichtet, nach § 97 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 GWB zu verfahren.

§ 9

Vertragsstrafen

- (1) In den in der Leistungsbeschreibung genannten Fällen greifen die dort festgelegten Vertragsstrafen. Diese Vertragsstrafen werden nur verwirkt, wenn das Verkehrsunternehmen den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.
- (2) Die Vertragsstrafen werden auf etwaige wegen desselben Verstoßes geltend gemachte Schadensersatzansprüche des Aufgabenträgers angerechnet.
- (3) Nimmt das Verkehrsunternehmen den Betrieb nicht rechtzeitig auf oder unterbricht es den Betrieb und hat es die Nichtaufnahme oder Betriebsunterbrechung zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, so hat der Aufgabenträger das Recht, auf Kosten des Verkehrsunternehmens die Erstellung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen bei Dritten zu bestellen. Das Verkehrsunternehmen hat die Verkehrserstellung durch Dritte auf den vertragsgegenständlichen Linien insoweit zu dulden. Mehrkosten gehen zu seinen Lasten.

- (4) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist kalenderjährlich auf 5 % des jährlichen Vergütungsanspruches des Verkehrsunternehmens (vgl. § 12) begrenzt.

§ 10

Nicht- und Schlechtleistungen

- (1) Entsprechen die Leistungen des Verkehrsunternehmens oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages nebst Leistungsbeschreibung und Anlagen, mindert sich die Vergütung (§ 12) entsprechend dem reduzierten monetären Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Verkehrsunternehmen nicht erbracht, entfällt der auf diesen Teil der Leistung entfallende Teil der Vergütung bezüglich der betroffenen Preisbestandteile.
- (2) Das Verkehrsunternehmen ermöglicht dem Aufgabenträger bzw. dessen autorisierten Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Der Aufgabenträger bzw. von ihm beauftragte Dritte ist bzw. sind berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben durchzuführen. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des Verkehrsunternehmens ergeben, so hat das Verkehrsunternehmen die angemessenen Kosten der Überprüfung zu ersetzen. Der Aufgabenträger kann sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Strecken befindlichen Bussen sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen für Busse der vertragsgegenständlichen Strecken von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

§ 11

Beförderungserlöse

- (1) Als in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 2 Abs. 1) erzielte Beförderungserlöse gelten:
- die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen),
 - Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG und §§ 228 ff. SGB IX,
 - das erhöhte Beförderungsentgelt,
 - ggf. Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen des Tarifes des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) sowie
 - etwaige von Dritten (z.B. von Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleisteten Zahlungen bzw. Zuschüsse.
- (2) Das Verkehrsunternehmen vereinnahmt Beförderungserlöse im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Einnahmen verbleiben beim Verkehrsunternehmen. (Einnahmeverteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer). Das Beförderungsvertragsverhältnis zum Fahrgast kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande.
- (3) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, dem Aufgabenträger jeweils zum Ende des Folgejahres eine Aufstellung über die Beförderungserlöse vorzulegen.
- (4) Das Verkehrsunternehmen ist zum Vertrieb und zur Sicherung der hieraus erzielten kassentechnischen Einnahmen sowie zu Fahrausweiskontrollen nach den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Kapitel 6) verpflichtet. Das Verkehrsunternehmen haftet dem Aufgabenträger insoweit für entgangene Erlöse z.B.

durch Abhandenkommen von Fahrermodulen, Versäumnisse des Fahrpersonals, Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, Diebstahl, Unterschlagung oder sonstigen Untergang.

Das Verkehrsunternehmen ist ferner zur Einziehung des erhöhten Beförderungsentgelts nach den Anforderungen in Kapitel 6.2 Abs. 5 der Leistungsbeschreibung verpflichtet. Erhöhte Beförderungsentgelte, die das Verkehrsunternehmen bei auf seine Kosten durchgeführten Fahrausweiskontrollen eingezogen hat, reduzieren nicht die Vergütung nach § 12, sondern verbleiben bei ihm. Bei auf Kosten des Aufgabenträgers durchgeführten Fahrkartenkontrollen (vgl. Kapitel 6.2 Abs. 4 der Leistungsbeschreibung) angefallene erhöhte Beförderungsentgelte stehen diesem zu bzw. sind an diesen abzuführen.

- (5) Das Verkehrsunternehmen hat den nach den im Verkehrsverbund VGN jeweils geltenden Bestimmungen maximal möglichen Erlösanspruch einzufordern und sich auch sonst in Fragen der Einnahmenaufteilung so zu verhalten, als würde es das vollständige Erlösrisko tragen. Auf Wunsch des Aufgabenträgers ist das Verkehrsunternehmen zur streitigen Durchsetzung von Erlösansprüchen im Rahmen der Einnahmenaufteilung verpflichtet; daraus entstehende Kosten werden gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit sie nicht auf in der Person oder im Verhalten des Verkehrsunternehmens liegenden Gründen beruhen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die Mitwirkung an Einnahmenaufteilungen oder anderen Verbundaufgaben insbesondere in Bezug auf die Beförderungsentgelte- und -bedingungen, soweit sie den von diesem Vertrag umfassten Verkehr betreffen oder sich hier auswirken, nur im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger wahrzunehmen. Hierzu hat es dem Aufgabenträger unverzüglich nach Erhalt entsprechender Einladungen, Tagesordnungen und Verhandlungsunterlagen sowie Sitzungsprotokolle oder ähnliche Unterlagen vorzulegen und dazu das Votum des Aufgabenträgers einzuholen. Erhält das Verkehrsunternehmen nicht drei Werktage vor einer Sitzung ein Votum, so ist es in seinem Abstimmungsverhalten frei. Andernfalls ist das Votum des Aufgabenträgers für die Abstimmung und das sonstige Verhalten des Verkehrsunternehmens bindend. Das Verkehrsunternehmen hat dem Aufgabenträger sämtliche ihm zugänglichen Abrechnungsunterlagen des Verbundes oder von diesem mit der Einnahmenaufteilung befasster Dritter vorzulegen. Das Verkehrsunternehmen hat dem Aufgabenträger ferner in geeigneter Form (z.B. Kontobelege, Quittungen) die von ihm erhaltenen Erlös-Zuscheidungen oder die von ihm geleisteten Erlös-Abführungen nachzuweisen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Aufgabenträger auf dessen Wunsch hin zur Wahrnehmung von Rechten bezüglich der Einnahmenaufteilung und an anderen Verbundaufgaben zu bevollmächtigen. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen aufgrund der Verbundintegration, insb. aus der Mitwirkung an der Einnahmenaufteilung oder anderen vorbenannten Mitwirkungspflichten entstehen, werden vom Aufgabenträger nicht erstattet. Verletzt das Verkehrsunternehmen Verpflichtungen aus den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes, so ist es dem Aufgabenträger zum Schadensersatz verpflichtet; der Schaden kann insbesondere in nicht realisierten oder zugeteilten Einnahmen bestehen. Das Verkehrsunternehmen haftet dem Aufgabenträger ferner für alle Schäden, die dem Aufgabenträger wegen einer verspäteten oder unvollständigen oder sonst nicht den in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen entsprechenden Einnahmemeldung entstehen.
- (6) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG und nach §§ 228 ff. SGB IX im maximal möglichen Umfang geltend zu machen. Das Verkehrsunternehmen hat dem Aufgabenträger seine Anträge nach § 45a PBefG bzw. nach §§ 228 ff. SGB IX vorab zur Zustimmung und die ihm diesbezüglich erteilten Bescheide und andere für die Ausgleichsansprüche relevante Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Betreibt das Verkehrsunternehmen neben den vertragsgegenständlichen Verkehren noch weitere Verkehre, so genügt anstelle der Anträge bzw. Bescheide die

Vorlage von Auszügen hieraus, aus denen sich alle für die Beantragung und Berechnung der auf die vertragsgegenständlichen Linien entfallenden Ausgleichszahlungen erforderlichen Angaben und Werte (bündelbezogene Stückzahlen und Tarifeinnahmen, Werte für Reiseweite, Gültigkeitstage, Sollkostensätze und Verbundzuschlag für Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG sowie Tarifeinnahmen und Vom-Hundert-Wert für Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX) ersehen lassen. Soweit dies nicht bereits aus dem Antrag bzw. dem Auszug aus dem Antrag ersichtlich ist, stellt das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger unverzüglich nach Vorliegen der Daten eine Aufstellung über die vom Verkehrsverbund VGN den vertragsgegenständlichen Linien zugeschiedenen Tarifeinnahmen und Stückzahlen zur Verfügung, die Grundlage der Antragstellung sind; im Falle der Beantragung von Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG ist die Vorlage einer nach Fahrtrelation Wohnort-Ausbildungsort aufgeschlüsselten Aufstellung der betreffenden Stückzahlen erforderlich. Auf Wunsch des Aufgabenträgers ist das Verkehrsunternehmen zur streitigen Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen nach § 45a PBefG bzw. §§ 228 ff. SGB IX verpflichtet. Daraus entstehende Kosten werden gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit sie nicht auf in der Person oder im Verhalten des Verkehrsunternehmens liegenden Gründen beruhen; § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Verletzt das Verkehrsunternehmen seine vorstehenden Verpflichtungen, so ist es dem Aufgabenträger zum Schadensersatz verpflichtet; der Schaden kann insbesondere in nicht realisierten Erlösen nach § 45a PBefG bzw. nach §§ 228 ff. SGB IX bestehen. Auf Wunsch des Aufgabenträgers hat das Verkehrsunternehmen gegenüber der für die Ausgleichsleistungen zuständigen Behörde einer Zahlung der Ausgleichsleistungen (ohne eine enthaltene Umsatzsteuer) nach §§ 228 ff. SGB IX direkt an den Aufgabenträger zuzustimmen.

- (7) Das Verkehrsunternehmen ist für die ordnungsgemäße Versteuerung der Einnahmen verantwortlich.
- (8) Das Verkehrsunternehmen ist dafür verantwortlich, dass es alle Mineralölsteuerrückerstattungen in vollem Umfang beantragt. Diese Erstattungen gelten als Einnahmen des Unternehmens, sofern dies nicht bereits bei der Angebotskalkulation bei den Kosten nicht in Abzug gebracht worden ist. Unterlässt er dies und hat dies Auswirkungen auf die Vergütung, so ist das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch die überhöhte Vergütung entstanden ist.
- (9) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zusätzlicher Einnahmen durch Zahlungen und Zuschüsse Dritter für Betriebskosten und Tarifmaßnahmen auszuschöpfen.
- (10) Das Verkehrsunternehmen bevollmächtigt den Aufgabenträger in seinem Namen gegenüber dem Verkehrsverbund VGN und der Regierung der Oberpfalz Auskunft bzgl. aller Daten zu Fahrgeldeinnahmen und dem § 45a-PBefG-Ausgleich zu verlangen.
- (11) Im VGN gibt es eine sogenannte „Vertriebsanreizregelung“. Diese Regelung ist ein Konzept zur solidarischen Aufteilung der Vertriebskosten der Verbundunternehmen sowie zur wettbewerbskonformen Ausgestaltung des Vertriebs. Es handelt sich dabei um eine Vertriebsaufwandspauschale in Form eines Ausgleichssatzes.

So wird zum einen eine gerechtere Verteilung des heterogenen Vertriebsaufwandes unter den Verbundpartnern im Verkehrsverbund ermöglicht und zum anderen Klarheit im Genehmigungs- oder Ausschreibungswettbewerb geschaffen. Sie dient auch als Anreizregelung für durchgängig qualitativen Kundenservice.

Die Fahrgeldeinnahmen unterliegen dieser Vertriebsanreizregelung in Höhe von 2 % bis zum 31.12.2028 und ab 01.01.2029 in Höhe von 3 bis 4 % entsprechend Beschluss 7/1/2019 der VGN-Gesellschafterversammlung vom 11.04.2019 und Beschluss 9/1/2019 des VGN-Grundvertragsausschusses vom 07.05.2019.

§ 12

Bestimmung der Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen erhält als Vergütung vom Aufgabenträger eine Ausgleichsleistung (§ 2 Abs. 2) für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 2 Abs. 1) wie folgt:

Pos 1	Vollkostenpreis (VP) laut Angebot des Verkehrsunternehmens gemäß Leistungsbeschreibung bezogen auf die tatsächlich erbrachte Leistung (netto)
2	+/- ggf. Anpassungen für Leistungsanpassungen nach § 5 oder nach § 6
3	+/- ggf. Fortschreibung dieses Anspruchs gemäß Preisgleitung nach § 7
4	– ggf. Abzüge wegen Nicht- und Schlechtleistungen nach § 10
5	– Beförderungserlöse i.S.d § 11 Abs. 1 ohne Umsatzsteuer und etwaige zusätzliche Einnahmen nach § 11 Abs. 9 dieses Vertrags
	= Vergütung, mit der sämtliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach diesem Vertrag abgegolten sind

Sollte in einem einzelnen Jahr (z.B. in Folge aperiodischer Auszahlung gesetzlicher Ausgleichsmittel) nach vorstehendem Ausgleichsschema die Summe der Beförderungserlöse (Position 5) höher sein als die Summe der Kosten (Positionen 1 bis 4), so ist der überschießende Betrag an den Aufgabenträger abzuführen.

- (2) Die Abwicklung der Vergütung erfolgt gemäß den nachfolgenden Modalitäten:
- a) Das Verkehrsunternehmen erhält nach Vorlage der Zahlungsanforderung gemäß Unterabs. 2 eine monatliche Abschlagszahlung jeweils zum 20. des Folgemonats auf ein vom Verkehrsunternehmen bestimmtes Bankkonto überwiesen. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung beträgt vorbehaltlich des positiven Prüfungsergebnisses nach Unterabs. 2
- zunächst 1/12 des VP bezogen auf ein Normjahr
 - bei Leistungsänderungen nach § 5 (planmäßige sowie außerplanmäßige Leistungsänderungen) bzw. Preisgleitungen nach § 7 1/12 des angepassten VP bezogen auf ein Normjahr
- jeweils abzüglich des dem Aufgabenträger gegenüber dem Verkehrsunternehmen zustehenden Zahlungsanspruches in Höhe der jeweils im vorangegangenen Monat erzielten kassentechnischen Einnahmen (netto) (§ 11 Absatz 4) und der im Rahmen des Tarifs der VGN geleisteten regelmäßigen Abschläge auf die Einnahmenezuschuss (§ 11 Abs. 5) sowie der dem Verkehrsunternehmen im Vormonat ggf. zugeflossenen Abschläge auf Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG und §§ 228 ff. SGB IX (§ 11 Abs. 6); diesbezüglich erfolgt die Aufrechnung. Unterjährige Leistungsabweichungen nach § 6 bleiben bei der Abschlagszahlung unberücksichtigt.

Das Verkehrsunternehmen stellt bis zum 10. des Folgemonats unter Vorlage der nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise und Belege eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Zahlungsanforderung für den laufenden Monat an den Aufgabenträger aus. Der Aufgabenträger überprüft die Zahlungsanforderung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang. Ist die Zahlungsanforderung der Höhe nach unberechtigt oder entspricht nicht den vertraglichen Anforderungen, fordert er das Verkehrsunternehmen zur Erläuterung bzw. Berichtigung auf. Diese hat unverzüglich zu erfolgen. Ändert sich auch nach der Stellungnahme des Verkehrsunternehmens nichts am Ergebnis der Prüfung, kann der Aufgabenträger die Zahlung entsprechend kürzen. Gleiches gilt für den Zeitraum zwischen Aufforderung und Reaktion des Verkehrsunternehmens. Ansprüche des Verkehrsunternehmens wegen Verzuges und weitergehende Schadensersatzansprüche des Verkehrsunternehmens bleiben unberührt. Vor Vertragsende ist der Aufgabenträger berechtigt, die letzten zwei Abschlagszahlungen insoweit einzubehalten, als auf Grund der unterjährigen Berichte über die Leistungen des Verkehrsunternehmens abzusehen ist, dass bei der Schlussabrechnung nach lit. b ansonsten eine Rückzahlung zu Gunsten des Aufgabenträgers anfiel. Die Zahlungen werden freigegeben, sobald und soweit der Sicherungszweck entfällt.

Die Gewährung der Abschlagszahlung bedeutet keine Abnahme der Leistung.

- b) Sobald das Verkehrsunternehmen aus der Einnahmenaufteilung (§ 11 Abs. 5) weitere Erlös-Zuscheidungen erhält, ist es verpflichtet, dem Aufgabenträger dies unverzüglich zu melden und innerhalb von 5 Werktagen nach Zahlungseingang bei ihm eine Zahlung in der Höhe des jeweiligen Zuscheidungsbetrags (ohne Umsatzsteuer) an den Aufgabenträger zu leisten; anstelle einer gesonderten Zahlung kann der Betrag mit dem oder den nächsten monatlichen Abschlagszahlung(en) verrechnet werden. Sobald das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einnahmenaufteilung (§ 11 Abs. 5) Erlöse an den Verkehrsverbund oder an andere Dritte abgeführt hat, erhält es nach Vorlage der jeweiligen Abrechnungsunterlagen des Verbundes sowie des Nachweises für die von ihm geleistete Zahlung vom Aufgabenträger unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen eine Zahlung in Höhe des jeweiligen Abführungsbetrags (ggf. ohne Umsatzsteuer).
- c) Sobald das Verkehrsunternehmen endgültige Zahlungen aus den Ausgleichsansprüchen nach § 45 a PBefG und/oder §§ 228 ff. SGB IX erhält (§ 11 Abs. 6), ist es verpflichtet, dem Aufgabenträger dies unverzüglich zu melden; der Betrag wird mit der oder den nächsten monatlichen Abschlagszahlung(en) verrechnet. Sobald das Verkehrsunternehmen aufgrund bestandskräftiger Bescheide Rückzahlungen auf Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX geleistet hat, erhält es nach Vorlage der jeweiligen Bescheide sowie des Nachweises für die von ihm geleistete Zahlung vom Aufgabenträger unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen eine Zahlung in Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbetrags (ggf. ohne Umsatzsteuer).
- d) Die Gesamtabrechnung der Vergütung erfolgt jährlich bis zum 30.09. des Folgejahres auf der Basis der erbrachten Leistungen durch Vorlage einer entsprechenden Abrechnung durch das Verkehrsunternehmen insbesondere unter Beachtung etwaiger weiterer Anpassungen nach §§ 5 - 7, etwaiger Abzüge nach § 10 sowie der bereits geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen und der bereits geleisteten sonstigen Zahlungen nach diesem Absatz. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Fehlen für eine endgültige Abrechnung Bescheide oder sonstige Daten zu Erlösen (z.B. aus der Einnahmenaufteilung oder für Ausgleichsansprüche nach § 45a PBefG oder §§ 228 ff. SGB IX), so ist eine insoweit vorläufige Abrechnung vorzunehmen; die endgültigen Bescheide bzw. Informationen sind in diesen Fällen bei der nächstmöglichen Jahresabrechnung bzw., soweit daraus Erlöszu- oder -abflüsse

resultieren, bei der nächstmöglichen Berechnung des monatlichen Abschlags zu berücksichtigen. Der Aufgabenträger prüft die Berechnung des Verkehrsunternehmens binnen vier Wochen nach Zugang. Ist der Aufgabenträger der Auffassung, dass die Berechnung des Verkehrsunternehmens fehlerhaft ist, hat er dies gegenüber dem Verkehrsunternehmen zu begründen und eine eigene Berechnung vorzulegen. Diese gilt als anerkannt, wenn und soweit das Verkehrsunternehmen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Berechnung des Aufgabenträgers mit substantiierter Begründung widerspricht. Widerspricht das Verkehrsunternehmen, ist innerhalb von weiteren zwei Wochen eine Klärung des Dissenses in Verhandlungen zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen herbeizuführen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten. Eventuelle Über- oder Unterzahlungen sind mit der oder den ersten Abschlagszahlung(en) nach der Gesamtabrechnung auszugleichen, sobald die Abrechnung unstrittig bzw. der Streit entschieden ist. Werden Abrechnungen vorgenommen, die kein ganzes Kalenderjahr umfassen, so werden die Preisbestandteile P1 und P4 (Ziff. 1.2.3 Abs. 1 der Leistungsbeschreibung – Anlage 1) nach den von der Abrechnung umfassten Kalendertagen abgerechnet, wobei je Kalendertag $1/365$ des auf Vordruck 2 (Unterlagen zur Angebotsabgabe: Anlage A zur Leistungsbeschreibung) vom Verkehrsunternehmen in seinem Angebot niedergelegten und ggf. gemäß § 7 fortgeschriebenen Jahrespreis angesetzt wird. Dies gilt insbesondere im Falle von unterjährigen Zu- und Abbestellungen von Fahrzeugen auf der Grundlage von P1 (Ziff. 1.2.3 Abs. 1 der Leistungsbeschreibung – Anlage 1).

- (3) Mit der Vergütung aufgerechnet werden etwaige Ansprüche des Aufgabenträgers auf Vertragsstrafen (§ 9) und Schadensersatz gegenüber dem Verkehrsunternehmen, wie insbesondere im Fall der Haftung des Verkehrsunternehmens für entgangene Erlöse (§ 11 Abs. 4) und für Schäden von Fahrgästen oder Dritten (§ 14 Abs. 1) im Falle der Nichterfüllung des Freistellungsanspruches bzw. der ausnahmsweisen Schadensregulierung durch den Aufgabenträger. Die Aufrechnung erfolgt unabhängig davon, ob das Verkehrsunternehmen Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche anerkannt hat. Soweit das Verkehrsunternehmen Einnahmen im Sinne des § 11 Abs. 9 tatsächlich erzielt hat, werden diese ebenfalls mit dem Vergütungsanspruch aufgerechnet, soweit diese nicht bereits kostenmindernd bei der Kostenkalkulation (§ 12 Abs. 1) berücksichtigt wurden.

§ 13

Umsatzsteuer

Im Hinblick auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 wird davon ausgegangen, dass die in diesem Vertrag geregelten Vergütungszahlungen des Aufgabenträgers an das Verkehrsunternehmen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte entgegen der bisherigen Praxis der Finanzbehörden Umsatzsteuer anfallen, so schuldet der Aufgabenträger diese zusätzlich einschließlich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen. Das Verkehrsunternehmen wird auf Aufforderung des Aufgabenträgers gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Aufgabenträger, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Verkehrsunternehmens liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des das Verkehrsunternehmen vertretende Verfahrensbevollmächtigte im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger erfolgt ist. Der Aufgabenträger wird sein Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche steuerrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist.

§ 14**Haftung und Versicherung**

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt den Aufgabenträger von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen (hierzu zählen auch Bedienstete des Aufgabenträgers oder Verkehrsunternehmens, die im betrieblichen Auftrag mitfahren) oder Dritten im Zusammenhang mit der vom Verkehrsunternehmen nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung erhoben werden, soweit das Verkehrsunternehmen nicht eine Schadensverursachung durch den Aufgabenträger nachweist. Dies gilt auch für etwaige Rechtsverteidigungskosten und Kostenerstattungsansprüche. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Aufgabenträger unverzüglich schriftlich über Schäden zu informieren, die im Rahmen der vertraglichen Leistungen entstanden sind/sein sollen. Werden Ansprüche, für die das Verkehrsunternehmen im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Aufgabenträger geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zur Schadensregulierung weiter.
- (2) Das Verkehrsunternehmen hat für jedes im vertragsgegenständlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung im Sinne des Pflichtversicherungsgesetzes mit einer Gesamtdeckungssumme für Sach- und Personenschäden von mindestens 100 Mio. Euro, im Fall von Personenschäden mit einer Deckung von mindestens 7,5 Mio. Euro je geschädigter Person abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung ist dem Aufgabenträger für jedes Fahrzeug vor Betriebsaufnahme und hiernach vor Einsatz neuer/ zusätzlicher Fahrzeuge in Kopie mit den Fahrzeugdatenblättern nachzuweisen. Das Verkehrsunternehmen benachrichtigt den Aufgabenträger unverzüglich, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach dem Versicherungsvertragsgesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der Vertragslaufzeit sind dem Aufgabenträger umgehend mitzuteilen.
- (3) Das Verkehrsunternehmen wirkt darauf hin, dass der Versicherer zugunsten des Aufgabenträgers eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung mit rechtsverbindlicher Unterschrift ausstellt. Diese Bestätigung soll eine Verpflichtung des Versicherers enthalten, über die jährliche Aktualisierung der Bestätigung der Haftpflichtversicherung hinaus den Aufgabenträger über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Verkehrsunternehmens zu informieren. Wenn sich der Versicherer nicht zur Information des Aufgabenträgers über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Verkehrsunternehmens verpflichten lässt, muss das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger das Recht einräumen, beim Versicherer jederzeit entsprechende Auskünfte über die Haftpflichtversicherung einholen zu können. Das Verkehrsunternehmen entbindet den Versicherer insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Dieses Auskunftsrecht ist in dem Bestätigungsschreiben aufzuführen.
- (4) Vor Nachweis der Haftpflichtversicherung hat das Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf Auszahlung der Vergütung. Der Aufgabenträger kann des Weiteren jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 15

Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen **beginnt am 01.01.2024 und endet zum 31.12.2025 (24 Monate)**. Ergänzend wird auf § 4 Abs. 3, 7 und 9 hingewiesen.

§ 16

Vorzeitige Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein. Ergänzend wird auf § 4 Abs. 3, 7 und 9 hingewiesen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Aufgabenträger neben den in § 4 (Genehmigungen) genannten Fällen insbesondere vor, wenn einer der nachfolgenden Situationen eintritt:
 - Das Verkehrsunternehmen hält den Termin zur Betriebsaufnahme um mehr als 24 Stunden verschuldet nicht ein oder führt die für die Aufnahme des Betriebes erforderlichen Anschaffungen und Klärungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durch, wodurch der Termin zur Betriebsaufnahme unter normalen Umständen vom Verkehrsunternehmen verschuldet nicht mehr eingehalten werden kann.
 - Das Verkehrsunternehmen erbringt die vertragliche Leistung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 72 Stunden aus eigenem Verschulden nicht.
 - Die Summe der Abzüge wegen schuldhafter Leistungsmängel machen innerhalb von 6 Monaten mehr als 10% der Vergütung eines Jahres aus.
 - Gegenüber dem Verkehrsunternehmen wird ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt.
 - Das Verkehrsunternehmen kommt aus eigenem Verschulden über einen Zeitraum von 6 Monaten oder wiederholt und nach Ablauf einer vom Aufgabenträger zur Abhilfe gesetzten Frist seinen Berichts- und Abrechnungspflichten nicht nach.
 - Das Verkehrsunternehmen kommt aus eigenem Verschulden seinen Berichts- und Abrechnungspflichten nach im Einzelnen spezifizierter Aufforderung des Aufgabenträgers zur Vervollständigung abgegebener Berichte und Abrechnungen weiterhin nicht nach.
 - Das Verkehrsunternehmen verstößt dauerhaft oder wiederholt und schuldhaft trotz mindestens zweimaliger Abmahnung gegen sonstige vertragliche Pflichten, z.B. grundlegende Anforderung an die Qualität der Fahrzeuge, des Personals oder der Leistungserbringung
 - Die Eigenerbringungsquote wird nicht eingehalten

Kommt es für die oben stehenden Kündigungsgründe auf das Vertretenmüssen des Verkehrsunternehmens an, wird diese widerleglich vermutet.

- (3) Ein wichtiger Grund für das Verkehrsunternehmen liegt insbesondere vor, wenn der Aufgabenträger fällige und einredefreie Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht leistet.
- (4) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen daneben der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 18

Höhere Gewalt

Soweit für einen Vertragspartner oder für beide Vertragspartner die Durchführung des Vertragsverhältnisses nach den „für den Normalfall“ vereinbarten Regelungen aufgrund höherer Gewalt temporär nicht zumutbar sein sollte, haben sich die Vertragspartner über eine entsprechend zeitlich und sachlich begrenzte Vertragsanpassung zu verständigen. Die Vertragsanpassung hat sich auf das für die Behebung der durch den Fall höherer Gewalt bewirkten Störung des Vertragsgleichgewichts Erforderliche zu beschränken. Als höhere Gewalt im vorgenannten Sinne sind außerhalb der Kontrolle bzw. der (Risiko-)Sphäre der Vertragspartner liegende Ereignisse anzusehen, die die Leistungserbringung unmittelbar (z. B. in Hinblick auf deren rechtliche oder tatsächliche Durchführbarkeit) oder mittelbar (z. B. im Hinblick auf deren wirtschaftlichen Wert) beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen und Pandemien bzw. Epidemien.

Ist eine für beide Vertragsparteien zumutbare Anpassung nicht möglich, bleibt das Recht auf vorzeitige Kündigung des Vertrages aus einem wichtigen Grund gemäß § 16 unberührt.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Amberg.
- (4) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.

- (5) Das Verkehrsunternehmen teilt dem Aufgabenträger alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse seiner Projektgesellschaft (§ 3 Absatz 3) mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- (6) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.
- (7) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.
- (8) Handelt es sich beim Auftragnehmer um eine Bietergemeinschaft, so ist dem ZNAS ein verantwortlicher Ansprechpartner zu nennen.

Amberg, den

....., den

.....
Unterschrift

ZNAS-Verbandsvorsitzender

.....
Unterschrift

Verkehrsunternehmen

Anlagenspiegel:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Fahrplanentwurf für die Linie 431
- Anlage 3: VGN spezifische Vorgaben
 - Assoziierungsvertrag
 - Beschreibung des assoziierten Linienverkehrs
 - Durchführungsrichtlinie Qualitätsstandards und – kontrollen
 - Richtlinie für die Durchführung von Fahrausweiskontrollen
 - Durchführungsrichtlinie nachfrageorientierte Einnahmeaufteilung
 - Durchführungsrichtlinie für die Verwendung von Fahrausweisen
 - Durchführungsrichtlinie Umsetzung der Vertriebsanreizregelung
 - Aufbau und Prüfmerkmale VGN-Fahrscheine
- Anlage 4: Vorgaben zur Außengestaltung der Fahrzeuge
- Anlage 5: Datenlieferung an DEFAS
- Anlage 6: Ausschreibungsvorgaben für elektronische Chipkartenleser
- Anlage 7: Tariftreue-Erklärung
- Anlage 8: Anforderungen an die Haltestellenausstattung
- Anlage 9: Anforderungen an die Matrixanzeigen
- Anlage 10: Anforderungen an die Barrierefreiheit
- Anlage 11: Darstellung der Fahrgastinfo auf Monitoren im Fahrzeug